

Schulordnung 2025/2026



Deutsche Schule/Colegio Alemán
Santa Cruz de Tenerife
Calle Drago 1
38190 Tabaiba Alta
Santa Cruz de Tenerife

Deutsche Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Richtlinien.....	4
1.2 Schulträger	4
1.3 Auftrag und Bildungsziele der Schule	4
1.4 Zweck der Schulordnung	4
1.5 Weitere Ordnungen.....	4
2. Stellung der Schüler/innen in der Schule.....	5
2.1 Rechte der Schüler/innen	5
2.2 Pflichten der Schüler/innen.....	5
2.3 Verantwortung des Schülers/der Schülerin.....	5
2.4 Schüler/innenmitwirkung und Schüler/innenrechte.....	5
3. Eltern und Schule.....	6
3.1 Zusammenwirkung von Eltern und Schule.....	6
3.2 Elternmitwirkung	6
4. Regelungen zur Kommunikation und bei Konflikten.....	6
5. Aufnahme und Abmeldung von Schüler/innen	7
5.1 Anmeldung.....	7
5.2 Aufnahme und Abmeldung.....	7
5.3 Entlassung.....	7
6. Regelungen für Gastschüler/innen und Besucher	7
7. Schulbesuch	8
7.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen.....	8
7.2 Schulversäumnisse	8
7.3 Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht und schulischen Veranstaltungen	10
7.4 Verlassen des Schulgeländes	10
7.5 Befreiung von der Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht	10
7.6 Befreiung vom Sportunterricht	10
8. Leistungen des/der Schülers/in, Hausaufgaben, Versetzungen	11
8.1 Leistungsüberprüfung und Notengebung.....	11
8.2 Hausaufgaben/Lern- und Übungsaufgaben	11
8.3 Versetzung	11
9. Störung des Schullebens und Maßnahmen	12
10. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule.....	12
10.1 Aufsichtspflicht.....	12
10.2 Versicherungsschutz und Haftung	12
11. Gesundheitspflege in der Schule.....	12
11.1 Verhaltensregeln der Schule bei Krankheit	12
11.2 Verhaltensregeln der Eltern bei Krankheit	13

12. Schuljahr und Schulveranstaltungen.....	13
12.1 Schuljahr	13
12.2 Schulausflüge und –fahrten	13
13. Volljährigkeit von Schüler/innen.....	13
14. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden.....	14
15. Schlussbestimmung	14
Anhang.....	15
1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen.....	15
1.1 Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe	15
1.2 Noten und Punktsystem.....	15
1.3 Mündliche und sonstige Leistungsnachweise	16
1.3.1 Inhalte mündlicher Bewertung.....	16
1.3.2 <i>Schriftliche Leistungsnachweise</i>	19
1.4 Übersicht Bewertungsrelation	19
1.5 Stufenbezogene Hinweise	20
1.6 Täuschungshandlungen während der Erbringung schriftlicher Leistungsnachweise.....	20
2. Klassenarbeiten und Tests	20
2.1 Übersicht über Regelungen für die Jahrgangsstufen G2 bis 10	21
2.2 Weitere Durchführungsbestimmungen.....	22
3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	22
3.1 Erzieherische Maßnahmen	22
3.2 Ordnungsmaßnahmen.....	23
4. Richtlinien für die Aufnahme von Gastschülern und für kurzfristige Besuche.....	24

1. Einleitung

1.1 Richtlinien

Die Richtlinien für diese Schulordnung folgen den Leitsätzen des „Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz im Schulwesen" vom 18.01.1979. Sie basieren auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982.

1.2 Schulträger

Der Träger der Deutschen Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife ist der Deutsche Schulverein zu Santa Cruz, dessen Vorstand die laufenden Geschäfte führt.

1.3 Auftrag und Bildungsziele der Schule

- Die Deutsche Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife ist eine bilinguale Begegnungsschule. Sie vermittelt den Schüler/innen die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und einen Einblick in das Leben in Deutschland mit seinen vielfältigen Aspekten. Ebenso wird die spanische Sprache und Kultur gelebt.
- Sie befähigt Schüler/innen so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht diese zu demokratischem Verhalten, Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.
- Die Schule soll es den Schüler/innen ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu einem selbstständigen Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern.
- Sie soll Schüler/innen zur Selbstbestimmung, Verantwortung für den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung Anderer erziehen.
- Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht den Bildungszielen der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und Spanien getroffenen Regelungen.

1.4 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler/innen und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.5 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Nutzungsordnungen,...).

2. Stellung der Schüler/innen in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass Schüler/innen die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, sie hierzu bereit sind und im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte der Schüler/innen

Durch die Teilnahme am Unterricht und seine/ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt ein/e Schüler/in entsprechend seiner/ihrer Fähigkeiten und seinem/ihrer Alter dazu bei, das für ihn/sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er/Sie hat insbesondere das Recht,

- über ihn/sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen/ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner/ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten der Schüler/innen

- Der/Die Schüler/in ist gesetzlich dazu verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (Schulpflicht).
- Der/Die Schüler/in ist verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, seiner/ihrer Lehrerin und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.
- Der/die Schüler/in ist auch mitverantwortlich für seine/ihre schulische Umgebung und trägt dafür Sorge, im Sinne der Umwelt nachhaltig zu handeln.

2.3 Verantwortung des Schülers/der Schülerin

- Der/Die Schüler/in trägt auch Verantwortung gegenüber seinen/ihren Mitmenschen an der Schule, indem er/sie ihre Rechte respektiert.
- Er/Sie ist mitverantwortlich für den Unterricht. Für sein/ihr Lernen in der Schule und zu Hause ist er/sie selbst verantwortlich.

2.4 Schüler/innenmitwirkung und Schüler/innenrechte

- Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den/die Schüler/in zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine/ihre Mitwirkung am Schulleben zu fördern.
- Die Schule entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

3. Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirkung von Eltern und Schule

- Bildung und Erziehung der Schüler/innen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.
- Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.
- Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie arbeiten mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.
- Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Schulbesuch erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.
- Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse bei der Schulverwaltung ein; diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

- Die Eltern haben die Möglichkeit, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken (siehe Satzung des Schulvereins).
- Weiterhin können sich Eltern aktiv in das Schulleben einbringen (z.B. Klassenelternvertretung, Schulelternbeirat,...).

4. Regelungen zur Kommunikation und bei Konflikten

- Eventuell auftretende Konflikte zwischen Schüler/innen sind friedlich, sachlich und im Gespräch zu lösen. Gelingt dies den Beteiligten nicht, werden zunächst der/die Klassenlehrer/in, bei Bedarf die Schulpsychologin und gegebenenfalls die Stufenleitung sowie anschließend die Schulleitung angesprochen.
- Auftretende Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bei Kontroversen oder Konflikten werden grundsätzlich in direktem, persönlichem Gespräch zwischen den Beteiligten sachlich und stets in gegenseitigem Respekt erörtert. Die Vertretung der Interessen der Gruppen von Schüler/innen und/oder Eltern obliegt den Schüler - bzw. den Elternsprecher/innen und dem Schulelternbeirat.
- Eine Auseinandersetzung bei Meinungsverschiedenheiten und/oder Konflikten über soziale Medien und Netzwerke (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Twitter,...) entspricht nicht einem respektvollen Umgang miteinander und steht somit im Widerspruch zum Leitbild der Schule. Im Fall eines nachweislichen Missbrauchs von sozialen Medien und/oder Netzwerken behält sich die Schule Maßnahmen bis hin zur Anzeige vor, da u.U. eine strafbare Handlung vorliegt.

5. Aufnahme und Abmeldung von Schüler/innen

5.1 Anmeldung

- Die Anmeldung der Schüler/innen erfolgt durch die Eltern oder die gesetzliche Vertretung.
- Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

5.2 Aufnahme und Abmeldung

- Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den zuständigen Abteilungsleitungen. Falls eine Überprüfung notwendig ist, erfolgt diese im Einvernehmen mit einem aus Lehrkräften der Schule gebildeten Ausschuss.
- Bei der Aufnahme von Schüler/innen, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.
- Richtlinien für die Aufnahme von Schüler/innen werden vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- Schüler/innen, deren Eltern nicht vor Ort (Teneriffa) wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für Volljährige.
- Bei der Anmeldung erhalten die Eltern alle notwendigen Information (Schulordnung, Hausordnung, Zeugnis- und Versetzungsordnung,...)
- Verlässt ein/e Schüler/in die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der/Die Schüler/in erhält ein Abgangszeugnis.

5.3 Entlassung

Der/Die Schüler/in wird aus der Schule entlassen, wenn er/sie

- das seiner/ihrer schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er/sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

6. Regelungen für Gast Schüler/innen und Besucher

Siehe Anlage 4

7. Schulbesuch

7.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

- Sowohl nach deutscher als auch nach spanischer Gesetzgebung besteht Schulpflicht, der die Eltern Folge zu leisten haben. Verstöße sind gegenüber den Behörden meldepflichtig und werden daher durch die Deutsche Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife den zuständigen Behörden (Consejería und Asuntos sociales) mitgeteilt. Bei Verstößen gegen die Schulpflicht behält sich die Schule eigene Maßnahmen und Sanktionen vor.
- Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der/die Schüler/in sich auf den Unterricht vorbereitet, mitarbeitet, die ihm/ihr gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.
- Die Meldung eines/einer Schülers/in zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn/sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum.
- Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

7.2 Schulversäumnisse

- Das spanische und deutsche Schul- und Jugendgesetz verpflichtet die verbindliche Teilnahme am Unterricht bis zum 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann die Schule jedoch Beurlaubungen zustimmen.
- Ist ein/e Schüler/in durch Krankheit oder andere kurzfristige Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis, indem sie dies bei der Rezeption und/oder dem Sekretariat bis 8.00 Uhr mitteilen (Email an dstenerife@dstenerife.eu oder telefonisch +34922682010). Im Falle einer ansteckenden Krankheit kann einem/einer Schüler/in die Teilnahme am Schulunterricht bis zur Genesung verwehrt werden. Bei Rückkehr in die Schule legt der/die Schüler/in eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Diese schriftliche Form der Entschuldigung muss spätestens innerhalb einer Woche nach Rückkehr in die Schule vorgelegt werden. Hierfür kann das dafür vorgesehene Formular verwendet werden, das auf der Homepage hinterlegt ist. Auch für Entschuldigungen in der gymnasialen Oberstufe ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Dieses ist auf der Homepage eingestellt und kann dort heruntergeladen werden.
- Über längere Erkrankungen wird die Schule schriftlich informiert.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird dennoch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, so wird die versäumte Leistung mit „ungenügend“ beurteilt.
- Das verspätete Erscheinen zum Unterricht, sofern es selbstverschuldet ist, führt dazu, dass die versäumte Unterrichtszeit negativ in die Leistungsbeurteilung dieser Unterrichtsstunde mit einfließt. Bei häufig auftretenden Verspätungen werden diese als fehlende Unterrichtsstunde(n) subsumiert und ggf. der kanarischen Schulbehörde mitgeteilt.

- Verlässt ein/e Schüler/in im Verlaufe des Unterrichtstages vorzeitig die Schule aufgrund eines triftigen Grundes wie z.B. eines Arztbesuches oder aufgrund einer aufgetretenen Erkrankung im Verlaufe des Schultages, so ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 das vorzeitige Verlassen anzuzeigen, indem die/der Fachlehrer/in der letzten anwesenden Stunde informiert wird. Weiterhin muss das Einverständnis der Eltern durch die Rezeption telefonisch eingeholt werden, wenn keine schriftliche Mitteilung der Eltern vorliegt. Auch dieses Fehlen muss durch die Erziehungsberechtigten spätestens innerhalb einer Woche schriftlich entschuldigt werden.
- Bei Schulversäumnissen (ganze Schultage oder auch einzelne Unterrichtsstunden) ohne triftigen Grund, die in Verantwortung der Schüler/innen bzw. der Eltern liegen, werden diese Zeiten als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet und auf dem Zeugnis als solche vermerkt. Vermehrte unentschuldigte Fehlzeiten können mit den an der Schule gültigen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen belegt werden und unterliegen der Meldepflicht bei der kanarischen Schulbehörde (Consejería de Educación und Asuntos sociales).
- Leistungskontrollen (schriftlich wie mündlich), die aus eigenem Verschulden versäumt werden, also eine unentschuldigte Fehlzeit darstellen, sind einer Leistungsverweigerung gleichzustellen und als „ungenügend“ zu bewerten.
- In der gymnasialen Oberstufe (Klassen 11 und 12) ist ein Versäumnis von Klausuren immer mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Liegt dieses nicht vor, so ist die versäumte Klausur als ungenügende Leistung (00 Punkte) bei der Notenfindung zu berücksichtigen.
- Gründe für Schulversäumnisse können sein:
 - Krankheit, Todesfälle, spezielle Arzttermine, usw.
 - besondere familiäre Ereignisse
 - Talentförderung bei besonderen Wettkämpfen (Sport, Kunst, Theater, Musik)

7.3 Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht und schulischen Veranstaltungen

- Die Beurlaubung/Freistellung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer.
- Bis zu einem Unterrichtstag, sofern dieser nicht in Zusammenhang mit Ferien- oder Brückentagen (Puenten) steht, können durch die Klassenleitung genehmigt werden.
- In strittigen Fällen oder wenn das Fehlen in Zusammenhang mit Ferien- oder Brückentagen steht, entscheidet die Schulleitung in enger Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung über die Freistellung.
- Über Beurlaubungen/Freistellungen für mehr als einen Tag befindet die Abteilungsleitung in Absprache mit der Schulleitung.
- Beurlaubungen/Freistellungen für einen längeren Zeitraum und/oder wenn diese unmittelbar an die Ferien anschließen, sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich.
- Der Antrag muss grundsätzlich zwei Wochen im Voraus gestellt und durch die Schulleitung genehmigt worden sein (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung).
- Der/Die Antragsteller/in übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung/Freistellung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen (siehe Versetzungsordnung).
- Ist ein/e Schüler/in durch unvorhersehbare Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich (am gleichen Tag) der Schulleitung anzuzeigen.
- Unentschuldigte Fehlzeiten (z.B. nicht genehmigte Beurlaubungen) werden als nicht erbrachte Leistung in der Notengebung berücksichtigt.

7.4 Verlassen des Schulgeländes

- Das Verlassen des Schulgeländes ist Schülern/Schülerinnen während der Unterrichtszeit grundsätzlich untersagt.
- Schüler/innen der Jahrgangsstufe 11 und 12 dürfen in der unterrichtsfreien Zeit (Pausen und Freistunden) das Schulgelände verlassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Diese kann jederzeit widerrufen werden.
- Bei Volljährigkeit entfällt die Vorlage der Einverständniserklärung der Eltern.

7.5 Befreiung von der Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht

- Sofern Ethikunterricht erteilt wird, ist dieser für alle Schüler/innen verbindlich. Eine Befreiung oder ein Wechsel vom Ethikunterricht zum Zweck der Teilnahme am Religionsunterricht oder umgekehrt kann nur auf schriftlichen Antrag der Eltern an die Schulleitung bis spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn erfolgen.
- Wenn kein Ethikunterricht erteilt wird, kann eine Befreiung vom Religionsunterricht nur auf schriftlichen Antrag der Eltern an die Schulleitung bis spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn erfolgen.
- Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung.

7.6 Befreiung vom Sportunterricht

- Eine Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes ausgesprochen werden.
- In der gymnasialen Oberstufe muss ein Ersatzfach belegt werden.

8. Leistungen des/der Schülers/in, Hausaufgaben, Versetzungen

8.1 Leistungsüberprüfung und Notengebung

- Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schüler/innen in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von den Fach- und Gesamtlehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe (siehe Anlage 1)
- Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele schriftliche und sonstige Leistungen zugrunde gelegt. Alle Teilleistungen, die zur Feststellung der Gesamtleistungen herangezogen werden, müssen Gegenstand des Unterrichts gewesen sein.
- Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen (siehe Anlage 1).
- Nicht erbrachte Leistungen aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet (siehe Pkt. 7.2)
- Die Notenfindung zur Zeugnisnote erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen. Sie stellt jedoch kein rein arithmetisches Mittel der Einzelbenotungen dar, sondern kann auch pädagogische Aspekte wie z. B. die Lernprogression berücksichtigen.
- Bei der Gesamtnote/Zugnisnote zum Schuljahresende wird die Note des Halbjahreszeugnisses angemessen (bis zu 50%) berücksichtigt. Auch hier gilt, dass die Gesamtnote kein rein arithmetisches Mittel ist.

8.2 Hausaufgaben/Lern- und Übungsaufgaben

- In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht.
- Hausaufgaben, Lern- und Übungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung.
- Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben, Lern- und Übungsaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler/innen anzupassen.
- Hausaufgaben, Lern- und Übungsaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der/die Schüler/in sie selbstständig und in angemessener Zeit bewältigen kann.
- Um die Schüler/innen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben, Lern- und Übungsaufgaben und die Formate untereinander ab.
- Die Klassenleitung bzw. die Abteilungsleitung sind für die notwendige Koordination verantwortlich.
- Hausaufgaben/Lern- und Übungsaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

8.3 Versetzung

- Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Noten sowie die Ausgabe von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnis-/Prüfungsordnung für die Deutschen Schulen in Spanien geregelt, die vom Auslandsschulausschuss genehmigt worden ist.
- Die genauen Regelungen zur Versetzung sind in der „Zeugnis- und Versetzungsordnung“ ausgeführt und auf der Homepage einsehbar.

9. Störung des Schullebens und Maßnahmen

Das Schulleben und der Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen:

- Gegenüber einem/einer Schüler/in können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er/sie Rechtsnormen oder die für unsere Schule geltenden Ordnungen verletzt.
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden getroffen, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen oder von Sachen erforderlich ist.
- Am Schuljahresanfang besprechen die Klassenleitungen die geltenden Regelungen der Schule und vermerken dies im Klassenbuch.
- Ordnungsmaßnahmen dienen dem pädagogischen Ziel, den/die Schüler/in in seiner/ihrer sozialen Verantwortung zu stärken.
- Erziehungsmaßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen (siehe Anlage 3).

10. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

10.1 Aufsichtspflicht

- Die Schule ist verpflichtet, die Schüler/innen während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.
- Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder andere mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Praktikanten/innen oder geeignete Schüler/innen, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.
- An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler/innen, Eltern und Besucher, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, gebunden.

10.2 Versicherungsschutz und Haftung

- Die Schüler/innen werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, während des Unterrichts und in den Pausen sowie bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.
- Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.
- Für Wertsachen, die der/die Schüler/in in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

11. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten:

- Die Eltern und Schüler/innen haben diesbezüglich den Anordnungen der Schule Folge zu leisten.
- Treten bei Schüler/innen selbst oder innerhalb ihres näheren häuslich-familiären Umfelds ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.
- Die Schule handelt unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

11.1 Verhaltensregeln der Schule bei Krankheit

- Die Schule informiert unverzüglich die Eltern, wenn sie begründete Hinweise für das Vorliegen einer Krankheit bei einem/einer Schüler/in hat. Bei Kopfverletzungen werden immer sofort die Eltern informiert.

- Der/Die Schüler/in wird zur Beobachtung und Erstversorgung in das Krankenzimmer gebracht und durch den Krankenpfleger oder eine/n Angestellte/n der Schule betreut.
- In Notfällen wird immer der Rettungsdienst gerufen.
- Für die Folgebehandlung erstellt der Krankenpfleger der Schule einen Unfallbericht zur Überweisung an einen Arzt oder das Krankenhaus.
- Die Schule informiert die Eltern immer über die ärztliche Einrichtung, mit der sie kooperiert.
- Die Schule behält sich zum Schutz der Schulgemeinde vor, insbesondere beim Verdacht auf ansteckende Erkrankungen, Schüler/innen vom Schulbetrieb vorübergehend auszuschließen.
- Die Schule ist befugt, Eltern eine Attestpflicht aufzuerlegen.

11.2 Verhaltensregeln der Eltern bei Krankheit

- Die Eltern sind dazu verpflichtet, Krankheiten ihrer Kinder der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- Im Falle einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme am Unterricht und/oder anderen Schulveranstaltungen nur dann wieder möglich, wenn ein Arzt den notwendigen Gesundheitszustand bestätigt.
- Im Krankheitsfall haben die Eltern die Schule bis spätestens 8 Uhr morgens zu informieren.
- Die Eltern müssen das Fehlen Ihres/Ihrer Kindes/er nachträglich immer schriftlich der Schule mitteilen. Dazu können sie das vorgesehene Entschuldigungsformular, welches von der Homepage heruntergeladen werden kann, benutzen.

12. Schuljahr und Schulveranstaltungen

12.1 Schuljahr

- Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- Regelungen Spaniens und der Kanarischen Inseln sowie innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

12.2 Schulausflüge und –fahrten

- Die Schulleitung entscheidet über die Anzahl und den Zeitpunkt der verbindlichen Schulfahrten.
- Schulveranstaltungen sind grundsätzlich verpflichtende Veranstaltungen für alle Schüler/innen, wenn sie nicht rechtzeitig durch die Schulleitung als nicht verpflichtende Veranstaltungen genehmigt worden sind.
- Für die Durchführung aller Ausflüge und Fahrten sind die Verantwortung und die Aufsicht im Voraus zu regeln.

13. Volljährigkeit von Schüler/innen

- Für volljährige Schüler/innen kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die spanischen Bestimmungen dies vorsehen.
- Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch berechtigt sind für volljährige Schüler/innen zu handeln, es sei denn, dass der/die volljährige Schüler/in dem ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem/der volljährig gewordenen Schüler/in durch eigene Unterschrift anerkannt.

14.Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

- Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule.
- Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit, da es sich um pädagogische Angelegenheiten handelt.
- Die Entscheidung über die Einsprüche oder Beschwerden werden in der Regel von der Schulleitung und von den zuständigen Gremien getroffen.

15.Schlussbestimmung

Die aktualisierten Richtlinien wurden am 02.06.2021 von der Gesamtkonferenz mehrheitlich verabschiedet, vom Schulvereinsvorstand der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife am 17.06.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Anhang

1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen

1.1 Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

- Die Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den/die Schüler/in dazu an, mit den Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und der Beurteilung seiner/ihrer Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.
- Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Grundschule und in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des/der Schülers/in und seine/ihre Leistungsbereitschaft in die Beurteilung mit ein.
- Die Leistungsbeurteilung hilft dem/der Schüler/in, seinen/ihren Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht der Lehrkraft, den Erfolg ihres Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

1.2 Noten und Punktsystem

- Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet.
- Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.
- In der Oberstufe tritt neben dem Notensystem ein Punktsystem in Kraft. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

- 15 / 14 / 13	Punkte je nach Notentendenz	= Note 1
- 12 / 11 / 10	Punkte je nach Notentendenz	= Note 2
- 9 / 8 / 7	Punkte je nach Notentendenz	= Note 3
- 6 / 5 / 4	Punkte je nach Notentendenz	= Note 4
- 3 / 2 / 1	Punkte je nach Notentendenz	= Note 5
- 0	Punkte	= Note 6

1.3 Mündliche und sonstige Leistungsnachweise

- Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.
- Näheres wird von der Gesamtlehrerkonferenz festgelegt.

1.3.1 Inhalte mündlicher Bewertung

• Leistungsbewertung der „sonstigen Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören alle im Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen. Dies umfasst auch kurze schriftliche Übungen und sogenannte Kurztests in allen Fächern. Diese Leistungen sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die anderen Formen der „sonstigen Mitarbeit“.

Im Einzelnen zählen zur sonstigen Leistung:

- die mündliche Mitarbeit / Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- schriftliche Übungen
- die Hausaufgaben
- die Mitarbeit während schülerorientierter selbstständiger Arbeitsphasen wie z.B. Gruppenarbeiten oder auch Experimenten
- ggf. die Heftführung
- das Anfertigen von Protokollen
- das Anfertigen und Halten von Referaten
- weitere Lernprodukte wie Plakate, Exponate etc.

• Die mündliche Mitarbeit / Beiträge zum Unterrichtsgespräch

Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der „sonstigen Leistungen“ und basiert u.a. auf folgenden Kriterien:

- fachliche Qualität der Beiträge
- Kontinuität der Mitarbeit und Quantität der Beiträge
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

• Schriftliche Übungen

Über die Anzahl und den Einsatz von Übungen und Tests entscheiden die einzelnen Fachkonferenzen. Durch Anmerkungen oder Punkteverfahren sollen die Schüler/innen ihre Stärken und Schwächen erkennen können.

Darüber hinaus können auch Kurztests (wie Vokabeltests, Hausaufgabenüberprüfungen) durchgeführt werden.

• Die Hausaufgaben/Lern- und Übungsaufgaben

Der Umfang der Hausaufgaben für die einzelnen Fächer und Jahrgangsstufen ist im Hausaufgabenkonzept festgeschrieben. Er orientiert sich grundsätzlich am Alter und an der Stundenbelastung der Schüler/innen. Es ist festgelegt, dass in der Sekundarstufe I an Tagen mit Nachmittagsunterricht keine Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt werden. Für Hausaufgaben erfolgt zwar keine Benotung, jedoch können sie in die Bewertung der „sonstigen Leistung“ miteinfließen. Dabei sind folgende Kriterien von Relevanz:

- Regelmäßigkeit
- Richtigkeit
- Vollständigkeit

- **Die Mitarbeit während schülerorientierter selbstständiger Arbeitsphasen wie z.B. Gruppenarbeiten oder auch Experimenten**

Kooperative Lernformen wie Gruppenarbeiten sind im modernen Unterricht ein fester Bestandteil und daher für die Beurteilung im Bereich der „sonstigen Leistung“ ein weiterer wichtiger Baustein. Hier sind folgende Kriterien von Relevanz:

- Erarbeitung und Ergebnis auf fachlicher Ebene (Umfang, Richtigkeit, etc.)
- Teamfähigkeit in Planung und Durchführung
- Anwenden von Präsentationsmethoden wie Visualisierung, freie Rede etc.
- Fähigkeit zum selbstständigen, zielorientierten und exakten Arbeiten

- **Die Heftführung (gilt ausschließlich für die Sekundarstufe I)**

In den Klassen der Sekundarstufe I kann die Heftführung Eingang in den Beurteilungsbereich finden. Dabei führt jede/r Schüler/in ein Heft/eine Mappe entsprechend den Vorgaben der Fachschaft und den festgelegten Regeln auf Jahrgangs- bzw. Klassenebene. Die Bedeutung nimmt jedoch mit aufsteigender Jahrgangsstufe ab. Zur Beurteilung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- inhaltliche Richtigkeit
- Vollständigkeit
- Darstellungsleistung (Sauberkeit und Einhaltung der Regeln zur Heftführung)
- **Das Anfertigen von Protokollen**

Besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern sind Protokolle ein Bestandteil des Unterrichts und finden in entsprechenden Phasen Anwendung. Als Beurteilungskriterien gelten:

- fachliche Richtigkeit
- Gliederung
- Qualität und Quantität zum Thema und Verlauf
- Vollständigkeit

- **Das Anfertigen und Halten von Referaten**

Referate werden sach- und themenbezogen im Unterricht der einzelnen Fächer eingebunden und stellen somit eine Leistung zur Mitarbeit dar. Als Kriterien zur Beurteilung sind anzuführen:

- fachliche Richtigkeit und Exaktheit
- strukturierte Darstellung / gegliederter Aufbau
- Qualität des Vortrags (Ausdruck, Verwendung von Fachsprache)
- Eigenständigkeit der Ausarbeitung
- adressatengerechte Aufbereitung der Thematik
- adäquater Einsatz von Medien
- Organisation der Referatserstellung
- Informationsbeschaffung und Beurteilung der Quellen
- Methodenreflexion

- **Weitere Lernprodukte wie Plakate, Bilder, Bewegungsabläufe, Exponate etc.**

- Besonders in Fächern wie Kunst, Musik und Sport sind praktische Arbeiten und Darbietungen ein wesentlicher Bestandteil der „sonstigen Leistung“.
- Die einzelnen Fachschaften haben zur Beurteilung Kriterien entwickelt.

- **Mitteilung von Leistungsständen**

1. Rückmeldung des Leistungsstandes zur „sonstigen Mitarbeit“

Der Leistungsstand zur „sonstigen Mitarbeit“ wird den Schüler/innen zum jeweiligen Quartalsende mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel in Form eines Beratungsgespräches der jeweiligen Lehrkraft mit der/dem Schüler/in.

In diesem Gespräch soll nicht nur der Leistungsstand transparent dargelegt werden, vielmehr sollen auch Strategien und Anregungen zur Leistungsverbesserung aufgezeigt werden.

2. Rückmeldung des Gesamtleistungsstandes

Das Beratungsgespräch wird auch dazu genutzt, den Gesamtleistungsstand der Lernenden am jeweiligen Quartalsende zu thematisieren. Dabei fließen neben dem schriftlichen Leistungsstand und der Beurteilung der „sonstigen Mitarbeit“ weitere pädagogische Aspekte wie Leistungsprogression, Gesamtentwicklung etc. mit ein.

Die Bekanntgabe der Noten wird im Klassenbuch bzw. Kursheft dokumentiert.

Auf Zwischenanfragen von Eltern und Schüler/innen teilen die Fachlehrer/innen zeitnah den Leistungsstand mit.

- **Pädagogische Konsequenzen der Leistungsbewertung**

Im Sinne der Qualitätssicherung und Schulentwicklung ist es eine ständige Aufgabe der Fachkonferenzen, sich über Art und Umfang von Lernerfolgskontrollen unter Berücksichtigung des schulinternen Fachcurriculums zu verständigen und die beschlossenen Vorgaben kritisch zu evaluieren und zu reflektieren. Dies gilt ebenfalls für den Bereich der „sonstigen Mitarbeit“. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Leistungsbewertung muss zurückwirken auf Unterrichtsplanung, -gestaltung und Förderung.

Die Ergebnisanalyse der Lernzielkontrollen kann Aufschluss geben über:

- den Lernzuwachs und die Defizite der gesamten Lerngruppe
- den Lernzuwachs und die Defizite einzelner Schüler/innen
- die Heterogenität innerhalb einer Lerngruppe
- den Leistungsstand der Gruppe in Relation zum Jahrgang
- den Leistungsstand der Gruppe oder auch des Jahrgangs in Relation zum Durchschnitt anderer Schulen (Lernstandserhebungen, Abitur)

Aufgrund der Analyse können geeignete Maßnahmen abgeleitet werden, um erkannte Defizite oder Diskrepanzen aufzuarbeiten oder auch um bereits erfolgreiche Maßnahmen zu manifestieren.

Hierbei können u.a. folgende Fragestellungen genutzt werden:

- Welche Qualität und Treffsicherheit besitzt die spezifische Leistungsüberprüfung?
- In welchem Verhältnis stehen unterrichtliche Vorbereitung und Lernerfolg?
- Sind die angewandten Unterrichtsmethoden angemessen?
- Erfolgt eine angemessene Förderung aller Schüler/innen?
- Werden neben der fachlichen Kompetenz die anderen Kompetenzen wie Sozial- und Methodenkompetenz ausreichend berücksichtigt?
- Gibt es bestimmte Aspekte, zu denen ein Beratungsbedarf besteht?

Aus der Analyse und abgeleiteten Problemfeldern entwickeln sich kontinuierlich Handlungsfelder, die es im Sinne einer Qualitätsentwicklung gilt, sukzessive auf Fachschaftsebene zu bearbeiten.

1.3.2 Schriftliche Leistungsnachweise

- Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Tests, andere schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.
- Die Gesamtlehrerkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten bzw. Tests unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.
- Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schüler/innen zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrkräften abgestimmt.
- Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.
- Hat mehr als ein Drittel der Schüler/innen kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratungen mit der Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt bzw. wiederholt wird.

1.4 Übersicht Bewertungsrelation

Fach	Klassenarbeiten/SJ	Tests/SJ	Sonstige Leistungen/%	Schriftlich/%
Grundschule				
Deutsch	3/HJ (G2=2/HJ)	kV	60 (40 Mndl./20 Lesen)	40
Mathematik	3 pro HJ	kV	50	50
Sachkunde	--	2	--	--
Spanisch	4 Examen+4 Dictados	kV	50	50
CS	4 Examen	kV	50	50
Sekundarstufe				
Deutsch	4	0-4 (Kl. 5-8)	50	50
Spanisch	4 (Kl. 5)/2 (Kl. 6-10)	0 (Kl. 9-10)	60	40
Englisch	4	--	50	50
Französisch	2	--	50	50
Mathematik	4	--	50	50
Chemie	2 (Klasse 10)	2	60	40
Physik	3-4 (Klasse 10), teilw. Test	2-4 (Kl. 7-9)	60	40
Biologie	2 (Kl. 10)	2-4 (Kl. 5-9)	60	40
Geschichte	2 (Klasse 10)	2-4 (Kl. 5-9)	60	40
Geografie	--	2-4	60	40
Ethik	--	2	60	40
Kunst	--	--	30	70
CS	--	2 (Kl. 5-6) 2-4 (Kl 7-10)	60	40
Philosophie	1/im 2. HJ	--	60	40
Religion				

1.5 Stufenbezogene Hinweise

- In der Grundschule, der Orientierungs- und Mittelstufe kann die Lehrkraft die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.
- Wenn ein/e Schüler/in der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird diese mit "ungenügend" bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die ein/e Schüler/in nicht zu vertreten hat, soll ihm/ihr die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen.
- Bei durch Krankheitsfälle versäumte Klausuren oder Ersatzleistungen muss in der gymnasialen Oberstufe ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in den anderen Abteilungen kann ein Attest eingefordert werden.

1.6 Täuschungshandlungen während der Erbringung schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein/e Schüler/in täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die Fachlehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit gelten die von der Gesamtlehrerkonferenz erarbeiteten pädagogischen Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in der Regel in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen.
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht.
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem/der Schüler/in Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen.
- Verweigert der/die Schüler/in die Bearbeitung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er/sie die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

2. Klassenarbeiten und Tests

Als schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung gelten Klassenarbeiten und Tests; darüber hinaus gibt es kurze Überprüfungen, deren Bewertung in den Bereich der sonstigen Leistungen eingeht:

- Die Klassenarbeit ist eine größere schriftliche Arbeit, die sich auf ein abgeschlossenes Stoffgebiet bezieht.
- Die Bearbeitungszeit durch die Schüler/innen beträgt eine bis mehrere Unterrichtsstunden, je nach Aufgabenart, Klassenstufe und Fach. Die Bearbeitungszeit eines Tests beträgt maximal eine Unterrichtsstunde.
- In den Jahrgangsstufen G2-G4 sind Klassenarbeiten nur in den Fächern Mathematik, Deutsch, Spanisch, Ciencias Sociales (CCSS) und Sachkunde möglich. Die Bewertung der Klassenarbeiten erfolgt nach den in der Grundschule festgelegten Richtlinien. In Jahrgangsstufe G1 werden keine Klassenarbeiten geschrieben.
- In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind Klassenarbeiten nur in den Fächern Mathematik, Deutsch, Spanisch, Englisch und Französisch möglich. In den sonstigen Fächern werden erst ab Klassenstufe 10 Klassenarbeiten geschrieben. Die Bewertung der Klassenarbeiten erfolgt nach den vom Fachbereich festgelegten Richtlinien.

- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 finden die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe des BLASchA Anwendung.
- Klassenarbeiten und Tests sind in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel bis zu 3 Wochen nach dem Termin der Durchführung) korrigiert und benotet an die Schüler/innen wieder auszuhändigen.
- Eine weitere Klassenarbeit oder ein Test kann in einem Fach erst geschrieben werden, wenn die letzte Klassenarbeit / der letzte Test ausgehändigt worden ist.
- Die Anzahl der Klassenarbeiten ist je nach Alter der Schüler/innen auf eine Maximalzahl pro Woche begrenzt. Diese kann nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Schulleitung überschritten werden.

2.1 Übersicht über Regelungen für die Jahrgangsstufen G2 bis 10

	Klassenarbeiten	Test
Fächer	Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch, Mathematik, CS und Sachkunde (nur G2-G4)	in allen Fächern ohne Klassenarbeiten möglich
Stoffumfang	eine größere schriftliche Arbeit, bezogen auf abgeschlossene Stoffgebiete	begrenzte Stoffbereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem laufenden Unterricht, die möglichst nicht mehr als 4 Stunden umfassen
Bearbeitungsdauer	eine bis mehrere Unterrichtsstunden	maximal 45 Minuten
Ankündigung	Alle Klassenarbeiten und Tests müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.	
Anzahl pro Woche	Für Klassenarbeiten und Tests gilt: a) pro Tag maximal eine schriftliche Form der Überprüfung b) pro Woche maximal 2 schriftliche Formen der Überprüfung für die Klassen G2 bis 6 c) für die übrigen Jahrgangsstufen pro Woche maximal drei schriftliche Formen der Überprüfung d) Häufung an aufeinanderfolgenden Tagen sind zu vermeiden	
Verteilung	Die Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Halbjahr verteilt werden.	In der letzten Woche vor den Zeugniskonferenzen dürfen keine Tests mehr geschrieben werden.
Besondere Regelungen	a) Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tage der Rückgabe darf im gleichen Fach keine schriftliche Arbeit geschrieben werden. b) Eine Aufteilung von Klassenarbeiten und Tests auf aufeinander folgende Unterrichtstage ist unzulässig.	
Gesamtzahl	siehe Regelung für die einzelnen Fächer	maximal 4 pro Schuljahr

2.2 Weitere Durchführungsbestimmungen

- Klassenarbeiten und Tests sollen in folgenden Klassenstufen in folgenden Fristen korrigiert und benotet zurückgegeben werden:
 - in den Klassen G2 bis 9 in der Regel innerhalb von 2 Wochen,
 - in den Klassenstufen 10 bis 12 in der Regel innerhalb von 3 Wochen.Hierbei sind besondere Umstände zu berücksichtigen.
- Eine schriftliche Arbeit kann dann nicht geschrieben werden, wenn mehr als ein Drittel der Klasse entschuldigt fehlt.
- Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden den Schüler/innen bekannt gegeben.
- Halbe Noten wie „3 – 4“ oder „3,5“ werden in schriftlichen Arbeiten nicht erteilt, wohl aber Tendenznoten, z. B. „3+“, „4-“.
- In den Klassen 11 und 12 wird zusätzlich zur Note eine Punktzahl nach der 15-Punkte-Skala angegeben. (siehe Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe des BLASchA)

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und dienen dem Schutz von Personen und Sachen.

Erziehungsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen nicht zwangsläufig einer Hierarchisierung, vielmehr ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

3.1 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf Schüler/innen.

Folgende Erziehungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Erzieherisches Gespräch (Einzelgespräch, Gruppengespräch) zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen
- Mündliche Ermahnung oder schriftlicher Verweis/Tadel durch Fachlehrer/innen, Klassenlehrer/innen
- Verrichtung sozialer Aufgaben für die Schule, innerschulische soziale Trainingsmaßnahmen oder Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Bei wiederholtem Fehlverhalten schriftliche Information an die Eltern

Ggf. ist die Maßnahme/sind die Maßnahmen mit der Schulpsychologin abzustimmen.

Grundsätzlich ist jede Lehrkraft befugt, erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Über die Ergreifung einer erzieherischen Maßnahme sind die Klassenlehrer/innen, die Abteilungsleiter/innen, die Eltern und ggf. die Schulleitung zu informieren.

Beschlossene Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte vermerkt.

3.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen oder die Schwere des Vergehens erzieherische Maßnahmen ausschließt. Vor Beschluss einer Ordnungsmaßnahme sind der/die Schüler/in und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann auch unmittelbar vor der Klassen- oder Teilkonferenz stattfinden.

Ggf. ist die Maßnahme/sind die Maßnahmen mit dem/Schulpsychologen/der Schulpsychologin abzustimmen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- (1) Schriftlicher Verweis durch Abteilungsleitungen oder die Schulleitung
- (2) Umsetzung in eine parallele Klasse oder eine andere Lerngruppe
- (3) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht für einen bis drei Unterrichtstag/e
- (4) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einer Schulveranstaltung für vier bis zehn Unterrichtstage
- (5) Androhung der Entlassung aus der Schule
- (6) Entlassung aus der Schule (in Einvernehmen mit dem Schulträger)

Bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 1 bis 3 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 4 entscheidet die von der Gesamtlehrerkonferenz gewählte Teilkonferenz (Disziplinarkonferenz), der ein Mitglied der Schulleitung, die zuständige Abteilungsleitung, der Schulpsychologe/die Schulpsychologin, die Klassenleitung sowie drei ständige Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören, die für den Zeitraum eines Schuljahres gewählt werden.

Über Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 5 und 6 entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz.

Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn sich jedes einzelne Mitglied der Gruppe ordnungswidrig verhalten hat.

Beschlossene Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben und in der Schüler/innenakte vermerkt.

Grundsätzlich kann die Schulleitung ohne Zustimmung der Gremien in Eigenverantwortung einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht mit sofortiger Wirkung aussprechen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. eine Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden besteht.

Gegen alle getroffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form, spätestens innerhalb der ersten vier Wochen nach Erhalt der Ordnungs-, bzw. Erziehungsmaßnahmen in der Schule einzureichen. Über einen eingelegten Widerspruch befindet das Gremium, welches die Maßnahme/n beschlossen hat.

4. Richtlinien für die Aufnahme von Gastschülern und für kurzfristige Besuche

Die Deutsche Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife ist grundsätzlich bereit, Gastschüler/innen im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten und entsprechend ihres Schulprofils aufzunehmen bzw. kurzfristige Besucher an der Schule zu begrüßen.

Als **Gastschüler*innen** verstehen wir Schülerinnen und Schüler mit einem guten deutschsprachigen Niveau, die für einen begrenzten Zeitraum von mindestens 6 Monaten bis maximal zu einem Schuljahr am Unterricht der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife teilnehmen möchten, **ohne hier einen Schulabschluss ablegen zu wollen bzw. zu können**. Eine weitere Verweildauer länger als 1 Schuljahr ist ausgeschlossen. An den Aufenthalt als Gastschüler*in schließt sich die Rückkehr in das innerdeutsche oder nationale Schulsystem an.

Wiederholte Aufnahmen als Gastschüler*in sind nicht möglich.

Für die Aufnahme gelten folgende Grundsätze:

- 1) Die Aufnahme als **Gastschüler*in** ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer und Zielsetzung des Gastaufenthaltes mindestens 3 Monaten / maximal 6 Monate vorher zu beantragen. Hierfür ist eine Interessenbekundung (Formular: „Anfrage Aufnahme an die DST“) und das letzte Zeugnis einzureichen.
- 2) Der Schulaufenthalt sollte in der Regel zu Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr beginnen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten müssen für die Schule jederzeit vor Ort (auf Teneriffa) erreichbar sein. Sofern Erziehungsbeauftragte eingesetzt werden, müssen diese über eine entsprechende notariell beglaubigte Autorisierung für den entsprechenden Zeitraum verfügen.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme, die Dauer der Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung. Dabei ist zu beachten, dass die Aufnahmekapazität der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife begrenzt ist und Festplatzanmeldungen Vorrang vor Gastschüler*innenanfragen haben.
- 5) Gastschüler*innen werden im Kindergarten und in den Klassen 1 -10 zugelassen.
- 6) Der Aufenthalt des/der Gastschülers/Gastschülerin sollte in der Regel mindestens sechs Monate dauern, die private Unterbringung und die vor Ort verantwortlichen Personen müssen vor Unterrichtsbeginn sichergestellt sein und der Schule mitgeteilt werden. Die Gastschülerin/der Gastschüler muss über eine gültige Kranken- und Unfallversicherung für Teneriffa verfügen und eine Kopie der Versicherungen muss der Schule vor Schulbeginn vorgelegt werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Gastschülerin/der Gastschüler über die Versicherung der Schule.
- 7) Die Schule stellt einen schriftlichen Nachweis über den Schulbesuch aus. Nach einem Aufenthalt von mindestens einem Halbjahr wird eine ordentliche Laufbahnbescheinigung oder, falls möglich, ein ordentliches Abschlusszeugnis ausgegeben. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Schullaufbahn an der Deutschen Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife entsteht hierdurch **nicht**.
- 8) Gastschüler*innen zahlen die normalen monatlichen Schulgeldquoten. Die Einschreibgebühr beträgt 1 Monatsgebühr €. Weiterhin wird eine Depotgebühr als Garantie für die Zahlung des Schulgeldes von 800 € erhoben, die 2 Monate nach Verlassen der Schule zurückerstattet wird. Einschreibe- und Depotgebühr sind vor Beginn des Schulbesuches zu entrichten.
- 9) Weitere individuelle Kosten für Verbrauchsmaterial, Bücher oder Klassenaktivitäten sind durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten direkt zu bezahlen.
- 10) Das Gastschüler*innenverhältnis kann jederzeit beidseitig beendet werden. Das Schulgeld wird nicht zurückerstattet, wohl die Depotgebühr.

Besucher sind ehemalige Schüler*innen unserer Schule, die dadurch die Beziehung zur Schule und ehemaligen Mitschüler*innen pflegen können. Diese können kurzfristige Besuche an der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife durchführen.

Folgende Regelungen unterliegen diesen **kurzfristigen Besuchen** an der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife:

- 1) Als Besucher*innen werden ehemalige Schüler*innen des Gymnasiums, der Grundschule oder des Kindergartens für die Dauer von bis zu 1 Schultag zugelassen.
Ein Besuchsantrag muss in schriftlicher Form rechtzeitig – in der Regel mindestens 1 Monat vorher - an das Sekretariat der Schule gestellt werden.
- 2) Ein Besuch ist nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung vor Beginn des Besuches vorlegen, so dass der Unfallversicherungsschutz privat übernommen wird. Bei Besucher*innen besteht kein Versicherungsschutz über die Schule.

Im Übrigen gelten die Haus- und Schulordnung der Deutschen Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife. Mit der Aufnahme an der Deutschen Schule/Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife werden Haus- und Schulordnung als verbindlich anerkannt.

Für Schüler*innen, die im Rahmen des individuellen Austauschprogramms unsere Schule besuchen, gelten andere Konditionen, die auf der Homepage einzusehen sind.